

Farbliche Kennzeichnung von Gasflaschen; Atemluftflaschen der Feuerwehr/Organisationen

Die vom CEN - Europäisches Komitee für Normung - im Februar 1997 herausgegebene Europäische Norm EN 1089-3

Ortsbewegliche Gasflaschen Gasflaschen-Kennzeichnung Teil 3 - Farbcodierung,

die vom CEN/TC 23 „Ortsbewegliche Gasflaschen“ erarbeitet wurde, legt ein Farbcodierungssystem für die Kennzeichnung des Inhaltes von industriellen und medizinischen Gasflaschen mit besonderem Bezug auf die Eigenschaften des Gases oder des Gasgemisches fest.

Diese Norm gilt nicht für Gasflaschen, die Flüssiggas (LPG) enthalten, oder für Feuerlöscher.

Atemluftflaschen der Feuerwehren und der Organisationen des Katastrophenschutzes unterliegen der Europäischen Druckgeräterichtlinie (97/23/E9), der Druckgeräteverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung. Für die Beförderung von Atemluftflaschen gelten zusätzlich die Vorschriften der Anlagen A und B des „Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)“.

Die Norm „Gasflaschen-Kennzeichnung (EN 1089-3) - Ortsbewegliche Gasflaschen Teil 3: Farbcodierung“ findet zwar Anwendung im Gefahrgutrecht, sie ist dort allerdings nicht verpflichtend eingeführt.

Wird die Europäische Norm EN 1089-3 auf die Atemluftflaschen angewandt, so sind die Gasflaschen für sauerstoffhaltige Atemgemische - Luft oder synthetische Luft - in den Farben der Hauptkomponenten Sauerstoff und Stickstoff in WEISS und SCHWARZ zu kennzeichnen.

Wie zwischen der vfdb (Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes e.V.) und den Herstellern von Atemluftflaschen vereinbart, werden die Kennzeichnungsfarben der Atemluftflaschen auf der Flaschenschulter in Form von 4 Segmenten angebracht. Zusätzlich werden auf allen Gasflaschen, die nach der EN 1089-3 farblich gekennzeichnet werden, zwei Mal der Buchstabe „N“ auf der Schulter der Gasflasche angebracht, wobei die Kennzeichnung diametral versetzt mit einer Farbe erfolgt, die sich von der Farbe der Flaschenschulter unterscheidet.

Aus fachtechnischer Sicht sind die Feuerwehren und die im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen nicht verpflichtet, ältere, in ihrem Bestand vorhandene Atemluftflaschen nach EN 1089-3 nachträglich zu kennzeichnen. Es besteht allerdings die Möglichkeit, die Farbkennzeichnung auf den Atemluftflaschen auf freiwilliger Basis anzubringen. Neu beschaffte Atemluftflaschen sind vom Hersteller entsprechend farblich gekennzeichnet.

Farblich gekennzeichnet werden sollen alle anderen, bei den Feuerwehren und den Organisationen des Katastrophenschutzes vorhandenen Gasflaschen, z.B.

Acetylen	KASTANIENBRAUN	RAL 3009	(Oxidrot)
Sauerstoff	WEISS	RAL 9010	(Reinweiß)
Stickstoff	SCHWARZ	RAL 9005	(Tiefschwarz)
Kohlendioxid	GRAU	RAL 7037	(Staubgrau)
Arbeitsluft	LEUCHTENDES GRÜN	RAL 6018	(Gelbgrün)
Helium	BRAUN	RAL 8008	(Olivbraun)

Nach Auskunft des TÜV-Bayern werden nicht entsprechend farblich gekennzeichnete Atemluftflaschen der Feuerwehren und der Organisationen des Katastrophenschutzes bei der regelmäßigen Druckprüfung des TÜV nicht zurückgewiesen, da die Farbkennzeichnung der Atemluftflaschen nicht Gegenstand der regelmäßigen TÜV-Prüfung der Atemluftflaschen ist.